

VERORDNUNG (EG) Nr. 1655/2001 DER KOMMISSION**vom 14. August 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein und zur Einführung eines Gemeinschaftskodex der önologischen Verfahren und Behandlungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 46,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Anhang V Abschnitt A Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 kann vom zulässigen Gesamtgehalt an Schwefeldioxid abgewichen werden, wenn es die Witterungsverhältnisse erforderlich machen.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1609/2001 ⁽⁴⁾, enthält Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999, unter anderem über den zulässigen Gesamtgehalt an Schwefeldioxid.
- (3) Mit Schreiben vom 21. Mai 2001 hat die deutsche Regierung beantragt, wegen außergewöhnlich ungünstiger Witterungsverhältnisse zulassen zu können, dass bei in Deutschland erzeugtem Wein der Ernte 2000 der Gesamtgehalt an Schwefeldioxid von weniger als 300 mg/l um höchstens 40 mg/l erhöht wird.
- (4) Diese befristete Maßnahme ist die einzige Möglichkeit um sicherzustellen, dass die Ernte 2000 nicht verdirbt und für in Deutschland erzeugten Wein verwendet werden kann. Daher ist dem Antrag stattzugeben.

(5) Dementsprechend ist in der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 für in Deutschland erzeugten Wein der Ernte 2000 eine Abweichung vom zulässigen Gesamtgehalt an Schwefeldioxid vorzusehen.

(6) Der Verwaltungsausschuss für Wein hat nicht innerhalb der von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 19 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die Fälle, in denen die Mitgliedstaaten aufgrund der Witterungsverhältnisse zulassen können, dass bei in bestimmten Weinbauzonen ihres Hoheitsgebiets erzeugtem Wein der Gesamtgehalt an Schwefeldioxid von weniger als 300 mg/l nach Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 um höchstens 40 mg/l erhöht wird, sind in Anhang XIIa dieser Verordnung aufgeführt.“

2. Der im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführte Anhang XIIa wird eingefügt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 14. August 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.⁽³⁾ ABl. L 194 vom 31.7.2000, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 9.

ANHANG

„ANHANG XIIa

Erhöhung des zulässigen Gesamtgehalts an Schwefeldioxid, wenn es die Witterungsverhältnisse erforderlich machen*(Artikel 19 dieser Verordnung)*

	Jahr	Mitgliedstaat	Weinbauzone(n)	Betreffende Weine
1.	2000	Deutschland	Alle Weinbauzonen des deutschen Hoheitsgebiets	Alle Weine aus im Jahr 2000 geernteten Trauben“